

Mitteilung des Senats vom 18. November 2008***Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen***

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Deputation für Umwelt und Energie (Stadt) wird sich mit dem Ortsgesetzesentwurf am 27. November 2008 befassen. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird nachgereicht. Der Senat hat die Weiterleitung des Gesetzesentwurfs an die Bremische Bürgerschaft vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Umwelt und Energie (S) beschlossen und geht davon aus, dass diese Zustimmung erfolgt.

Der beigelegte Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen dient der strukturellen Anpassung der Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen zum 1. Januar 2009.

Die Gebührenanpassung resultiert unter anderem daraus, dass die Bestattungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen:

a) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 2006:

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2006. Die Kosten im Bestattungswesen sind seit 2006 deutlich gestiegen durch allgemeine Preissteigerungen und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte.

b) Kosten für die Pflege des Rahmengrüns:

Ab 2009 ist vorgesehen, die Kostenanteile für die Pflege des Rahmengrüns, bei gleichzeitiger Absenkung der Gesamtkosten, stärker auf die Gebühren zu verlagern. Mit dieser Gebührenanpassung verändert sich das Kostenverteilungsverhältnis von zurzeit 60 zu 40 (60 % Stadt, 40 % Gebühren) auf 50 zu 50. Die nächste Stufe der Umschichtung der Kosten des Rahmengrüns auf den Gebührenzahler ist spätestens für 2012 vorgesehen.

c) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur:

Der Grund für die nunmehr notwendige weitere Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und die Gemein- bzw. Infrastrukturkosten werden stärker berücksichtigt.

Der Trend vom Sarg- zum Urnengrab hat sich fortgesetzt. Das Verhältnis Urne zu Sarg lag im Jahr 2007 bei 80 zu 20 (2006 bei 78,5 zu 21,5). Bei den bestehenden noch nicht vollständig angepassten Gebühren für Urnengräber führt dies zu Defiziten. Dieser Trend wurde durch den Wegfall des Sterbegeldes am 1. Januar 2004 noch beschleunigt. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 34 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab (siehe Anlage 1 der Gesetzesbegründung: 724 € für ein Urnengrab zu 1098 € für ein Sarggrab). Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der

Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

d) Sinkende Bestattungszahlen:

Die Anzahl der Bestattungen hat seit dem Jahr 2005 um weitere 4,5 % abgenommen. Die Hauptursache liegt im Rückgang der Sterbefälle.

Gerade angesichts des vorstehend unter c) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens – fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung – lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen.

Da Zuschüsse aus dem Haushalt zur Verlustabdeckung nicht infrage kommen, die Aufwandsreduzierung durch Verschiebung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Verlagerung der jetzigen Probleme in die Zukunft) ebenfalls nicht geeignet ist, die fehlende Kostendeckung zu beheben, bleibt nur der Weg der Erhöhung des Kostendeckungsgrades über eine Gebührenanpassung.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, sodass eine Kostendeckung für 2009 und 2010 erreicht werden kann. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung – mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen – zusammen mit einer Erweiterung des Angebots von Stadtgrün der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades um 9,3 % erreicht.

Im Städtevergleich zeigen Recherchen deutlich, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise deutlich unterhalb der Mittelwerte liegen (Anlage 1 der Gesetzesbegründung).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage 2 der Gesetzesbegründung).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage 3 der Gesetzesbegründung).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass Bremen trotz dieser Gebührenanpassung im Städtevergleich nach wie vor ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

Die Änderung der Gebührenordnung dient dem Ziel, bei Stadtgrün Bremen im Friedhofsbereich für die Jahre 2009 und 2010 ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen.

Die Gebührenanpassungen werden zum 1. Januar 2009 im Wirtschaftsplan 2009 ff. von Stadtgrün Bremen berücksichtigt.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung gebeten.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-C-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 439) geändert wurde, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 1

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis	€
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m² für sechs Urnen	724
00.01	Urnengrabstelle 1 m² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1087
00.02	Urnengrabstelle 2 m² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	1967
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	499
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1186
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2372
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	1779
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	3558
00.05	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	724
00.06	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1087
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m² einschichtig für einen Sarg	1098
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m² zweischichtig für zwei Särge	1464
00.09	Erdbestattungsgrabsteile 4 m² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	2761
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4141
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	5522
00.12	Die Gebühren für größere Erdbestattungsgrabstellen werden auf der Basis der Gebührenziffer 00.03 berechnet.	
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09 bis 00.12 erhöhen sich die Gebühren, gegebenenfalls nach vorherigem Abzug der Gebührenziffer 00.15, um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.15	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.08 bis 00.12, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Positionen 00.07 bis 00.15 anzusetzen.	
00.17	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Positionen 00.07 bis 00.15 anzusetzen.	
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges. Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	769

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis	€
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	843
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	432
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	105
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	28
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	128
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	153
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	150
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	29
07.01	Abheben eines Breitsteins	58
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	15
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	28
09	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Positionen 00.00 bis 00.02 und Positionen 00.03.02 bis 00.06	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Positionen 00.07 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	von 2 m ²	828
09.03.01	von 4 m ²	1657
09.03.02	von 6 m ²	2485
09.03.03	von 8 m ²	3313
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2485
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	3727
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	4970
09.03.07	Die Gebühren für größere Grabstellen werden auf der Basis der Gebührenziffer 09.03.01 bzw. 09.03.04 berechnet.	
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	102
10.01	Lieferung einer Aschenurne (Typ Standard)	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	

Gebüh- renziffer	Gebührenverzeichnis	€
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	658
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	727
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	384
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
13	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

– Begründung –

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) setzt für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft u. a. Benutzungsgebühren nach § 12 BremGebBeitrG fest.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BremGebBeitrG sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Unter Zugrundelegung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs hat sich gezeigt, dass die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe für das Jahr 2009 zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichen.

Für die fehlende Kostendeckung der Bestattungsgebühren sind verschiedene Gründe anzuführen:

a) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 2006:

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2006. Die Kosten im Bestattungswesen sind seit 2006 deutlich gestiegen durch allgemeine Preissteigerungen, Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte und Verteuerung allein der Gaspreise um 22 %.

b) Kosten für die Pflege des Rahmengrüns:

Ab 2009 ist vorgesehen, die Kostenanteile für die Pflege des Rahmengrüns, bei gleichzeitiger Absenkung der Gesamtkosten, stärker auf die Gebühren zu verlagern. Mit dieser Gebührenanpassung verändert sich das Kostenverteilungsverhältnis von zurzeit 60 zu 40 (60 % Stadt, 40 % Gebühren) auf 50 zu 50. Die nächste Stufe der Umschichtung der Kosten des Rahmengrüns auf den Gebührenzahler ist spätestens für 2012 vorgesehen.

c) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur:

Das früher vorherrschende stetige Bevölkerungswachstum mit entsprechend hohen Sterbezahlen und der übliche Erwerb flächenintensiver großer Sarggräber gaben zu der Zeit den Anlass für die jetzige, nunmehr zu ändernde Gebührenstruktur. Der Grund für die nunmehr notwendige weitere Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und die Gemein- bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

Der Trend vom Sarg- zum Urnengrab hat sich fortgesetzt. Das Verhältnis Urne zu Sarg lag im Jahr 2007 bei 80 zu 20 (2006 bei 78,5 zu 21,5). Bei den bestehenden noch nicht vollständig angepassten Gebühren für Urnengräber führt dies zu Defiziten. Dieser Trend wurde durch den Wegfall des Sterbegeldes am 1. Januar 2004 noch beschleunigt. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 34 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab (siehe Anlage 1 zur Gesetzesbegründung: 724 € für ein Urnengrab zu 1098 € für ein Sarggrab). Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

d) Sinkende Bestattungszahlen:

Die Anzahl der Bestattungen hat seit dem Jahr 2005 um weitere 4,5 % abgenommen. Die Hauptursache liegt im Rückgang der Sterbefälle.

Gerade angesichts des vorstehend unter c) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens – fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung – lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen.

Da Zuschüsse aus dem Haushalt zur Verlustabdeckung nicht infrage kommen, die Aufwandsreduzierung durch Verschiebung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Verlagerung der jetzigen Probleme in die Zukunft) ebenfalls nicht geeignet ist, die fehlende Kostendeckung zu beheben, bleibt nur der Weg der Erhöhung des Kostendeckungsgrades über eine Gebührenanpassung.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, sodass eine Kostendeckung für 2009 und 2010 erreicht werden kann. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung – mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen – zusammen mit einer Erweiterung des Angebots von Stadtgrün der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades um 9,3 % (vergleiche Anlage 4 zur Gesetzesbegründung, Zeile 7: Hochrechnung 2008 = 6450 T€ zu Plan 2009 = 7050 T€) erreicht.

Im Städtevergleich zeigen Recherchen deutlich, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise deutlich unterhalb der Mittelwerte liegen (siehe Anlage 1 unten, Beispiel: Urnengrab 1 m² = 31 %).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage 2 der Gesetzesbegründung).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührenziffern tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage 3 der Gesetzesbegründung).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass Bremen trotz dieser Gebührenanpassung im Städtevergleich nach wie vor ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

B. Zu Artikel 1

Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind überwiegend für die Gebührensätze 00 bis 00.11 vorgesehen, die die Vergabe einer Grabstelle, mit der für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist ein Nutzungsrecht begründet wird, betreffen.

Die Änderungen der einzelnen nachfolgenden Gebührensätze lassen sich wie folgt begründen:

Zu den Positionen 00 und 09.03: Die Veränderungen beim öffentlichen Anteil an den Rahmenanlagen führen bei den Grabstellen zu umfangreichen Erhöhungen. Darüber hinaus führt die geringere Bewertung des Flächenverbrauchs und die stärkere Berücksichtigung der Gemein- und Infrastrukturkosten zu stärkeren Erhöhungen der Urnengräber (Positionen 00.00 bis 00.06). Es wird darauf hingewiesen, dass Urnengrabstellen auch genutzt werden können für das Ausbringen der Asche ohne Urnengefäß.

Gebührensatz	Leistung	Gebühr ab 1. Januar 2009 in €
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	724
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1087
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	1967

Zu 00.00 bis 00.02: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben die neuen Gebühren für die Urnengräber.

00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	499

Zu 00.03.00: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neue Gebühr. Diese steigt im anonymen Urnengräberfeld überproportional, weil die deutliche Steigerung des Gemeinkostenanteils sich wegen des geringeren Flächenbezugs in besonderer Form auswirkt.

00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1186
----------	------------------------------	------

Zu 00.03.01: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergibt diese neue Gebühr für die für den Kunden pflegefreie Gemeinschaftsanlage Standard. Bisherige Bezeichnung „Urnengarten“.

00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2372
----------	------------------------------	------

Zu 00.03.02: Die Gebühr der Gemeinschaftsanlage Exklusiv wurde strukturell angepasst. Bisherige Bezeichnung „Kolumbarium“.

00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	1779

Neues Angebot

Zu 00.04.00: Die Gemeinschaftsanlage Standard für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen, z. B. Baumgrab.

Gebüh- renziffer	Leistung	Gebühr ab 1. Januar 2009 in €
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	3558

Neues Angebot

Zu 00.04.01: Die Gemeinschaftsanlage Exklusiv für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen, z. B. in der historischen Grabanlage „Seeblick“.

00.05	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	724
00.06	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1087
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1098
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1464
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	2761
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4141
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	5522

Zu 00.05 bis 00.11: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die erstmalige Vergabe von Grabstellen.

00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
-------	---	--

Zu 00.14 Die neuen Reihengräber werden für 1 m² Urnengrabstellen und 2 m² Sarggrabstellen angeboten. Die Nutzungsrechte dieser Grabstellen können nicht verlängert werden. Hierfür wird ein Abschlag in Höhe von 10 % auf die Gebühren dieser Grabstellen mit Verlängerungsmöglichkeit gewährt.

01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	769
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	843
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	432
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	105

Zu 01.00.00 bis 01.00.03: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren für die Bestattung von Särgen.

09	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.03.00	von 2 m ²	828
09.03.01	von 4 m ²	1657
09.03.02	von 6 m ²	2485
09.03.03	von 8 m ³	3313
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2485

Gebüh- renziffer	Leistung	Gebühr ab 1. Januar 2009 in €
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	3727
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	4970

Zu 09.03.00 bis 09.03.06: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an früheren Erdbestattungsgrabstellen, die wegen der Bodenverhältnisse nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind.

10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	658
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	727
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	384

Zu 10.04.00 bis 10.04.02: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren für die Umbettung von Särgen.

13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen	
----	---	--

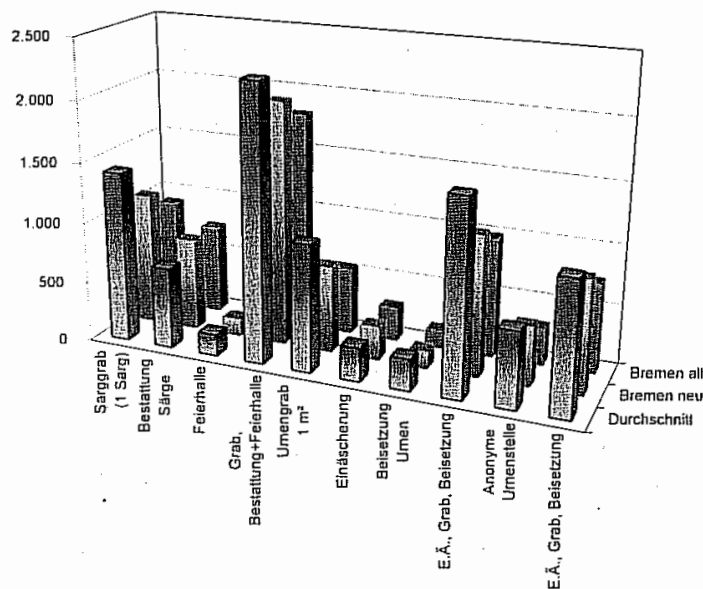
Die gegenüber der üblichen Erdbestattungsgrabstelle höhere Gebühr ergibt sich aus dem bei Aufhebung einer Gruftanlage entstehenden betrieblichen Mehraufwand.

C. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes zum 1. Januar 2009.

Gebührenvergleich im kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesen - 2007 Städtevergleich

Quellen: Gebührenordnungen der Städte
Entwurf, Stand: 25.04.2008



Alle Werte in gerundet/€ !

Stadt	Sarggrab (1 Sarg)	Bestattung Särge	Feierhalle	Grab, Bestattung +Feierhalle	Urnengrab 1 m²	Einäsche- rung	Beisetzung Urnen	E.Ä., Grab, Beisetzung	Anonyme Urnenstelle	E.Ä., Grab, Beisetzung	GO Inkrafttreten Jahr (gültig Nov 2007)
Bremen alt	915	747	150	1.812	557	286	153	996	312	751	2006
Bremen neu	1.098	769	150	2.017	724	286	153	1.163	499	938	2009
Durchschnitt	1.415	674	180	2.269	1.051	281	263	1.595	633	1.100	
Duisburg	1.357	767	175	2.299	1.287	305	407	1.999	1.171	1.883	2006
Dortmund	2.331	733	203	3.267	1.526	252	360	2.138	im Paketpreis	470	2006
Düsseldorf	1.785	670	165	2.620	2.130	232	210	2.572	730	1.172	2007
Essen	1.625	717	219	2.551	1.000	242	171	1.413	875	1.288	2006
Frankfurt/Main	1.025	921	195	2.141	760	374	461	1.595	300	1.135	2002
Hamburg	1.275	641	182	2.098	800	303	190	1.293	734	1.227	2007
Hannover	1.942	579	239	2.760	1.184	307	233	1.724	625	1.165	2005
Leipzig	1.256	363	168	1.787	1.026	236	114	1.376	765	1.115	2005
München	850	913	159	1.922	480	267	394	1.141	100	761	2006
Nürnberg	700	438	100	1.238	320	295	90	705	400	785	2006

Essen: Die Ruhefrist beträgt auch für Urnengrabstellen 25 Jahre

Hamburg: In der Gebühr für Einäscherungen sind 26 € für Aufnahmefähigkeiten enthalten.

Dortmund: Anonyme Grabstellen werden nur noch mit Einäscherung und Beisetzung (Paketeleistung) angeboten.

Das Angebot wurde wegen zwei privater Krematorien im Umfeld erforderlich (Großkundenbindung).

Bremen neu EUR	1.098	769	150	2.017	724	286	153	1.163	499	938
Durchschnitt EUR	1.415	674	180	2.269	1.051	281	263	1.595	633	1.100
Differenz EUR	317	-95	30	252	327	-5	110	432	134	162
Bremen ist günstiger	22 v.H.		17 v.H.	11 v.H.	31 v.H.		42 v.H.	27 v.H.	21 v.H.	15 v.H.

Urnenbestattung mit Grab im anonymen Gräberfeld

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	286	0	0%
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung mit Angehörigen	153	153	0	0%
Grabstelle anonym	312	499	187	60%
Summe anonym	901	1.088	187	21%

Urnenbestattung mit 1 m² Grab (Standard-Urnengrab)

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	286	0	0%
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung mit Angehörigen	153	153	0	0%
Grabstelle 1m ²	557	724	167	30%
Summe 1 m² Grab	1.146	1.313	167	15%

Urnenbestattung mit 1 m² Grab in bevorzugter Lage (i.b.L.)

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	286	0	0%
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung mit Angehörigen	153	153	0	0%
Grabstelle 1m ² i.b.L.	836	1.087	251	30%
Summe 1 m² i.b.L.:	1.425	1.676	251	18%

Urnenbestattung mit Grab im Urnengarten (halbanonym)

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	286	0	0%
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung mit Angehörigen	153	153	0	0%
Grabstelle im Urnengarten	912	1.186	274	30%
Summe halbanonym	1.501	1.775	274	18%

Sargbeisetzung eines einschichtigen Grabes 2 m² (Standard-Sarggrab)

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung obere Lage	747	769	22	3%
Sarggrab 2m ² einschichtig	915	1.098	183	20%
Summe 2 m² einschichtig	1.812	2.017	205	11%

Sargbeisetzung eines zweischichtigen Grabes in unterer Lage 4 m²

	2006	2009	Diff. absolut	Diff. relativ
Feierhalle	150	150	0	0%
Bestattung	818	843	25	3%
Sarggrab 4 m ² zweischichtig	2.301	2.761	460	20%
Summe 4 m² zweischichtig	3.269	3.754	485	15%

Geb.- ziffer	Leistung	Gebühr seit 01.01.06	Gebühr ab 01.01.09	Änderung in €	Änderung in %
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.				
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	557	724	167	30,0%
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	836	1.087	251	30,0%
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	1.513	1.967	454	30,0%
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage				
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	312	499	187	59,9%
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	912	1.186	274	30,0%
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2.557	2.372	-185	-7,2%
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage				
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard		1.779		
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv		3.558		
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	557	724	167	30,0%
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	836	1.087	251	30,0%
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	915	1.098	183	20,0%
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1.220	1.464	244	20,0%
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	2.301	2.761	460	20,0%
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	3.451	4.141	690	20,0%
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	4.602	5.522	920	20,0%
00.12	Die Gebühren für größere Erdbestattungsgrabstellen werden auf der Basis der Gebührensätze 00.09 berechnet.				
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührensätze 00.09 bis 00.12 erhöhen sich die Gebühren, ggf. nach vorherigem Abzug der Gebührensätze 00.15, um 50 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.				
00.14	Bei Gräbern der Gebührensätze 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.				
00.15	Bei Gräbern der Gebührensätze 00.08 bis 00.12, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v.H.				

Geb.- ziffer	Leistung	Gebühr seit 01.01.06	Gebühr ab 01.01.09	Änderung in €	Änderung in %
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v.H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.15 anzusetzen.				
00.17	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v.H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.15 anzusetzen.				
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)				
01.00	Beisetzung eines Sarges. Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes				
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	747	769	22	2,9%
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	818	843	25	3,1%
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	419	432	13	3,1%
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	102	105	3	2,9%
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	28	28	0	0,0%
01.01	Beisetzung einer Urne				
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	128	128	0	0,0%
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	153	153	0	0,0%
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Grunddekoration	150	150	0	0,0%
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung				
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	29	29	0	0,0%
07.01	Abheben eines Breitsteins	58	58	0	0,0%
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	15	15	0	0,0%
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	28	28	0	0,0%

Geb.- ziffer	Leistung	Gebühr seit 01.01.06	Gebühr ab 01.01.09	Änderung in €	Änderung in %
09	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.				
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02 und Pos. 00.03.02 bis 00.06				
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.07 bis 00.13				
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.				
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren				
09.03.00	von 2 m ²	690	828	138	20,0%
09.03.01	von 4 m ²	1.381	1.657	276	20,0%
09.03.02	von 6 m ²	2.071	2.485	414	20,0%
09.03.03	von 8 m ²	2.761	3.313	552	20,0%
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2.071	2.485	414	20,0%
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	3.106	3.727	621	20,0%
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	4.142	4.970	828	20,0%
09.03.07	Die Gebühren für größere Grabstellen werden auf der Basis der Gebührenziffer 09.03.01 bzw. 09.03.04 berechnet.				
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)				
10.00	Ausgrabung einer Urne	102	102	0	0,0%
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	15	15	0	0,0%
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	128	128	0	0,0%
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante				
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	496	496	0	0,0%
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	568	568	0	0,0%
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg				
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	639	658	19	3,0%
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	706	727	21	3,0%
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	373	384	11	2,9%
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung				
11.00	Genehmigung eines Grabmals	61	61	0	0,0%
11.01	Genehmigung einer Einfassung	24	24	0	0,0%

Geb.- ziffer	Leistung	Gebühr seit 01.01.06	Gebühr ab 01.01.09	Änderung in €	Änderung in %
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.				
13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v.H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen				

Gebührenbedarf Friedhofswesen 2009 und 2010

Nr	Kosten (in T €)	Ist 2007	Plan 2008	HR 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
1	Materialaufwand						
	a) Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe, bezogene Waren	704	709	720	735	750	765
	b) bezogene Leistungen	318	320	320	326	333	340
2	Personalaufwand						
	a) Löhne, Gehälter	3.385	3.637	3.580	3.596	3.485	3.347
	b) Sozialabgaben, Verso. Umlagen	1.133	1.212	1.190	1.127	1.125	1.124
3	Sonstige betriebl. Aufwendungen	964	970	970	989	1.009	1.029
4	Steuern	6	5	5	5	5	5
5	Kalkulatorische Kosten						
	a) Abschreibungen	799	704	704	626	639	651
	b) Zinsen (für 2008/2009 kalk. Zinsen)	548	546	546	541	537	537
6	Interne Verrechnungen						
	Kostenumlage von "Grünanlagen"	1.034	806	806	806	806	806
	Gesamtkosten	8.890	8.909	8.841	8.751	8.688	8.604
	Erlöse (in T €)						
7	Friedhofsgebühren	6.440	6.389	6.450	7.050	6.980	7.099
8	Sonstige Erlöse	222	216	216	216	216	216
9	Zinsen und ähnl. Erträge	227	0	0	0	0	0
10	Erlöse Kriegsgräber	62	58	58	58	58	58
11	Erlöse für öff. Anteil an Friedhöfen	1.882	1.871	1.871	1.571	1.571	1.571
	Gesamterlöse	8.832	8.534	8.595	8.895	8.825	8.944
	Ergebnisse (in T €)						
12	Zwischensumme	-58	-374	-245	144	137	340
13	Über-(+) Unterdeckung (-) Vorjahre			0	0	0	0
14				0	0	0	0
15	Unterdeckung aus 2004	-208		0	0	0	0
16	Unterdeckung aus 2005		-110	-110	0	0	0
17	Unterdeckung aus 2006			0	-5	0	0
18	Unterdeckung aus 2007			0	-139	-127	0
19	Unterdeckung aus 2008			0	0	-10	-345
				0	0	0	0
C	Gebührenüber/ -unterdeckung	-266	-484	-355	0	0	-5
				über 2 Jahre		0	